

Genehmigt

16. MAI 1983

Landr. mit Waldshut

S A T Z U N G



über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stühl.-Weizen
Gewann "Sommerbuck".....

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 26. April 1983 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Festlegung der Grenzen nach § 34 Abs. 2 BBauG

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weizen..... , Gewinn "Sommerbuck".... , werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt. Zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weizen..... gehören die Grundstücke Flst.Nr. 38., 27., 26., 25, 39/1 und 24/Teil.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weizen..... , Gewinn "Sommerbuck".... , sind in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3

Der Satzungsbereich wird als allg. Wohngebiet (WA) nach der Bau-nutzungsverordnung eingestuft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Stühlingen..... , den 26. April 1983



i.V.

(Müller)

Bürgermeister - Stellvertreter

M: 1:400

Genehmigt
6 16. MAI 1933
Landratsamt Waldshut



(Sommerbuck)

WEIZEN

